

Verordnung der Gemeinde Graben über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den Ortseingängen nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde aufgestellt werden.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
Für die Anbringung von Wahlplakaten gilt § 1 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Öffentliche Anschläge/Plakatierungen dürfen nur im Umkreis von 50 m zu den Ortseingangstafeln aufgestellt werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Standorte sind aus der Anlage zur Verordnung ersichtlich. Wahlplakate dürfen nur auf diesen Anschlagtafeln angebracht werden. Das Anbringen von Anschlägen auf diesen Anschlagtafeln ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor dem Anschlag bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

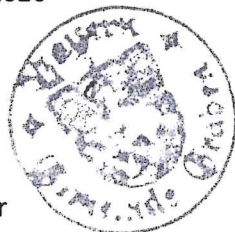
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.07.2019, zuletzt geändert am 24.08.2023, außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Graben, den 22.01.2026
Gemeinde Graben

Andreas Scharf
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Verordnung der Gemeinde Graben über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung) vom 22.01.2026**

Standorte der Plakattafeln in der Gemeinde Graben

Ortsteil	Standort	Flur-Nr.
Graben	Fläche zwischen Edeka und Wohnbebauung	1183
Lagerlechfeld	Grünfläche westlich der Weberstraße	1243/1

Graben, den 22.01.2026

Gemeinde Graben


Andreas Scharf
Erster Bürgermeister

